

## Bundesgericht schützt deutsche Anleger

Die Geschädigten sehen sich als Sieger. Die Finma gibt sich zufrieden. Und der mutmassliche Betrüger sitzt unbehelligt in England.

### Von Bruno Schletti

Am Anfang der Geschichte steht ein deutscher Kaufmann mit Dokortitel. Jürgen Amann gründete vor gut zehn Jahren in der Schweiz mehrere Kommanditgesellschaften, über die er teilweise Liegenschaften erwarb - das Bürogebäude White Plaza in Basel etwa oder das Hotel Schweizerhof in Zermatt.

Finanziert wurden die Käufe hauptsächlich mit Geldern deutscher Kleinanleger, denen er satte Renditen versprach. Schon bald wurde Amann verdächtigt, Millionen abgezweigt zu haben. Frankreich erliess ein richterliches Berufsverbot gegen den Deutschen. Die schweizerische Finanzaufsicht liess ihn aber zunächst gewähren.

Im Jahr 2005 trat Gabriele Kubatzki auf den Plan. Die deutsche Bankfachfrau

liess sich von den geschädigten Anlegern zur Beirätin wählen und läutete das Ende von Dr. Amanns Wirken in der Schweiz ein. Ein gegen ihn angestregtes Strafverfahren ist zwar noch immer hängig. Amann wurde aber gerichtlich die Verfügungsmacht über die Gesellschaften entzogen. Kubatzki wurde in der Folge zur Geschäftsführerin jener Kommanditgesellschaft gewählt, welche das Zermatter Hotel Schweizerhof besitzt und erfolgreich führt.

### Salomonisches Urteil

Dann schaltete sich die Finanzmarktaufsicht ein - die damalige EBK. Sie verfügte, alle von Amann gegründeten Gesellschaften zu liquidieren. Mit diesem Entscheid klopfte sie aber Kubatzki aus dem Busch. Mit der Liquidation der rentablen Gesellschaft würde nach Meinung der Geschäftsführerin und Anlegervertreterin das Kapital ebendieser Investoren vernichtet. Sie warf der Behörde vor, damit ihr wichtigstes Ziel - den Anlegerchutz - zu vergessen.

Die Finma begründete ihren Entscheid unter anderem mit dem 2008 in

Kraft getretenen Kollektivanlagegesetz. Für die Behörde wurde damit der Fall zur Grundsatzfrage. Vor Jahresfrist trafen sich Finma und Anlegervertreterin Kubatzki vor dem Bundesverwaltungsgericht, wo die Finma abblitzte. Das liess diese nicht auf sich sitzen, sondern zog den Fall ans Bundesgericht weiter.

Die Lausanner Richter gaben gestern beiden Seiten recht. Das Kollektivanlagegesetz sei tatsächlich verletzt worden, die Liquidation der Gesellschaft sei aber nicht verhältnismässig. Die Finma wurde aufgefordert, noch einmal über die Bücher zu gehen. «Im wichtigsten Punkt haben wir gewonnen», freut sich Kubatzki. «Wir begrüssen den Entscheid. Er bringt eine willkommene Klärung», sagt Finma-Sprecher Tobias Lux. Die Klärung nämlich, dass das Kollektivanlagegesetz auf Fälle wie diesen anwendbar sei.

Jürgen Amann, der Verursacher der leidigen Geschichte, kann den Rechtsstreit aus sicherer Distanz beobachten. Er hat sich dem Vernehmen nach über den Kanal nach England abgesetzt, wo er unbehelligt sein Leben fristet.